

gleich vor seiner Abreise von Cöln eingetroffen wären, und sprach dann die Hoffnung aus, daß endlich auch dieser große Krebschaden des Buchhandels ganz beseitigt werde. Die Versammlung theilte diese Ansichten, ermunterte den Vorstand zur Fortsetzung seiner Bemühungen in dieser wichtigen Angelegenheit und sprach den Wunsch aus, daß besonders die Lokal-Vereine bemüht sein möchten, ihre bedeutende Wirksamkeit für die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel geltend zu machen, auf daß sie wenigstens bis zum 1. Januar 1847, welcher Zeitpunkt in dem Statut-Entwurfe der süddeutschen Buchhändler beliebt worden ist, wirklich ins Leben treten möge.

Die Gesamtzahl der gestellten Anträge betrug 16. Das Resultat der Verhandlungen über dieselben war Folgendes:

Zwei Handlungen, welche die Aufnahme in den Verein begehrt hatten, wurden aufgenommen, wodurch die Zahl der Mitglieder auf 96 stieg. Zwei Gesuche um Aufnahme wurden wegen nothwendig scheinenden nähern Erkundigungen bis zur nächsten General-Versammlung vertagt.

Auf den Antrag zu einem gemeinschaftlichen Gesuche zur Erwirkung eines Verbots gegen den Debit von Büchern durch Lehrer an Orten, wo Buchhandlungen sind, wurde der Antragsteller ersucht, über den angezeigten gesetzwidrigen Spezial-Fall bei der betreffenden Unterbehörde Beschwerde zu führen. — Ein beantragtes Gesuch an die Königl. Ober-Präsidenten beider Provinzen um Aufrechterhaltung richtiger Interpretation der hinsichtlich Ertheilung von Concessionen zum Buchhandel bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie um Ernennung einer Provinzial-Prüfungs-Commission für Buchhändler-Aspiranten wurde entworfen und genehmigt. — Der Vorstand stattete über die zur Abwehr vielfacher Eingriffe der Verlagshandlungen in den Wirkungskreis der Sortimentshändler, durch eigenen Vertrieb ihres Verlags an Private mit zu hohem Rabatt, gethanen Schritte Bericht ab; die Versammlung sollte dem Verfahren des Vorstandes Beifall und ermunterte ihn zur Fortsetzung desselben. — Der Antrag auf Vertretung des Vereins bei den Versammlungen anderer Vereine wurde bis zur nächsten General-Versammlung vertagt; dagegen wurde der Vorstand beauftragt, mit den Vorständen solcher Vereine zu wechselseitigen Mittheilungen in Verbindung zu treten. — Die früher schon ausgesprochene Suspension des § 12 der Statuten wurde bis zur nächsten General-Versammlung ausgedehnt; alle übrigen Anträge auf Aenderung des im September v. J. entworfenen, nur bis zum 31. Dezember 1845 Geltung habenden Statuten wurden aber als unstatthaft beseitigt. Dagegen gab die Versammlung dem Antrage Folge: „Eine Commission von fünf Mitgliedern zu ernennen, die es übernimmt, einen vollständigen Revisions-Entwurf der Statuten auszuarbeiten, den sie bis zum 1. Juli 1845 dem Vorstande einzureichen hat, damit dieser jedem Mitgliede mit dem Einladungsschreiben zu der nächsten General-Versammlung einen Abdruck jenes Entwurfes mittheilen könne, und so die Berathung und Feststellung in der nächsten General-Versammlung zweckmäßig gefördert werde.“ Zu Mitgliedern dieser Commission wurden ernannt die Herren: Wilhelm Boisserée aus Cöln, Deiters aus Mün-

ster, Hölcher aus Coblenz, Langewiesche aus Barmen und Ritter aus Arnberg; diese wählten den Herrn Deiters zum Vorsitzenden, und sind sämtliche Commissions-Mitglieder gern bereit, jede auf den Zweck bezügliche Mittheilung von den Herren Collegen freundlich entgegenzunehmen.

Auf einen Antrag wegen Maßnahmen gegen schlechte Zahler lautet der Beschluß der General-Versammlung dahin, daß die Leipziger Jubilate-Messe als der eigentliche Zahlungstermin feststehe, der sich höchstens bis zum 15. Juni ausdehnen dürfe, und daß Jeder, der bis zum 15. Juni nicht bezahlt und nach erfolgter Mahnung auch bis zum 1. October seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, dem Vorstande namhaft gemacht werden soll. Dieser ist gehalten, von den betreffenden Mittheilungen Notiz zu nehmen und denjenigen auf die Liste der säumigen Zahler zu setzen, der von 10 Handlungen angemeldet wurde. Der Vorstand ist zugleich verpflichtet, diese Liste jedem Mitgliede auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen. Außerdem wurde ausgesprochen, daß von guten Zahlern der Saldo in Leipzig erwartet werde, wofern nicht der Debitor zeitig oder ein für allemal anzeige, daß er auf anderm Wege den Saldo berichtigen werde.

Der Vorstand berichtete über seine, bezüglich auf den Antrag: „einigen außerhalb des Kreisvereins wohnenden Collegen wegen verübter Schleuderei die Rechnung zu kündigen“ stattgefundenen Verhandlungen. Die Versammlung schenkte denselben ihren ganzen Beifall und beauftragte den Vorstand, diese und künftig alle ähnlich handelnde Collegen zu der schriftlichen Erklärung aufzufordern, daß sie das fragliche Verfahren als ein unbilliges, uncollegialisches und deshalb unstatthaftes anerkennen und versprechen, sich eines solchen nicht mehr schuldig machen zu wollen. Erfolge diese Erklärung nicht innerhalb sechs Wochen, so solle der Vorstand die Mitglieder des Kreisvereins davon in Kenntniß setzen und seien dieselben dann verpflichtet, diesen Handlungen die Rechnung vorläufig auf zwei Jahre zu kündigen. Endlich solle der Vorstand den Hergang solcher Angelegenheiten durch das Börsenblatt bekannt machen. —

Dem Antrage „auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes, welches nach der vorigen General-Versammlung an einem Orte, wo bereits eine dem Vereine angehörende Sortiments-Buchhandlung bestand, eine Filial-Buchhandlung errichtet hat, und sich weigert, dieselbe sofort aufzuheben“ gab die Versammlung nach Anhörung des Klägers dadurch Folge, daß sie den Vorstand beauftragte, den abwesenden Verklagten nach Schuldigbefinden aufzufordern, die fragliche Filialhandlung in längstens sechs Wochen zu schließen, widrigenfalls er die Mitglieder mit dem erfolgenden Ausschlusse bekannt machen und sie auffordern würde, die Rechnung mit ihm abzubrechen. —

Eine Klage über statutwidriges Engagement eines Gehülfen, welcher bei einem Collegen des nämlichen Ortes in Diensten war, wurde dadurch erledigt, daß nach geschlossenen Debatten dem Verklagten aufgegeben wurde, den fraglichen Gehülfen vor Ablauf von sechs Wochen zu entlassen, und außerdem an die Kasse des Vereins die verwirkte Strafe von zehn Thalern zu bezahlen. —

Ein angemeldeter Antrag gegen uncollegialisches Verfahren zweier Vereinsmitglieder wurde auf erfreuliche Weise